

Statuten

der Rüedu Bern AG

I. Firma, Sitz, Zweck

Firma, Sitz

Art. 1

Unter der Firma

Rüedu Bern AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in **Bern** gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Zweck

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Handel und die Vermarktung von Produkten aller Art sowie die Erbringung von Beratungs- und weiteren Dienstleistungen in diesem Bereich.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Des Weiteren kann die Gesellschaft sämtliche Geschäfte durchführen, die geeignet sind, die Entwicklung der Unternehmung zu ermöglichen oder zu fördern. Die Gesellschaft kann an Konzernfinanzierungen teilnehmen, insbesondere indem sie ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern oder anderen Konzerngesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien, Bürgschaften oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten im ausschliesslichen Interesse ihrer direkten oder indirekten Gesellschafter oder anderer Konzerngesellschaften liegen und unentgeltlich gewährt werden.

II. Aktienkapital, Aktien und Vinkulierung

Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **CHF 100'000.00**. Es ist eingeteilt in 100'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00, die voll liberiert sind.

Sacheinlage
und -übernahme **Art. 3a**

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vermögensübertragungsvertrag vom 16. Dezember 2022 mit Inventar per 30. Juni 2022 Aktiven von CHF 754'577.57 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 410'867.46 von der Rüedu AG (CHE-430.525.315), wofür 1'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 100.00 ausgegeben und eine Forderung von CHF 243'710.11 gutgeschrieben werden.

Aktien **Art. 4**

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich des folgenden Absatzes als Wertrechte im Sinne von Art. 973c OR ausgestaltet.

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbrieften Aktien oder Aktienzertifikate aus und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln.

Der Verwaltungsrat kann die Verbriefungsart der Namenaktien jederzeit ändern und zwischen Registerwertrechten, Wertpapieren, Globalurkunden und einfachen Wertrechten wechseln.

Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Zur Übertragung der als einfache Wertrechte ausgestalteten Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft. Auf Registerwertrechte finden die jeweils gültigen Registrierungsbedingungen Anwendung.

Aktienbuch **Art. 5**

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbs zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

Meldepflicht
des Aktionärs

Art. 6

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selber die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Verzeichnis der
wirtschaftlich
berechtigten
Personen

Art. 7

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Meldung nach Artikel 6 zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung der wirtschaftlich berechtigten Person aus dem Verzeichnis aufbewahren.

Vinkulierung **Art. 8**

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- a) Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht. Als Konkurrenten gelten dabei Personen und Unternehmen, die ebenfalls innerhalb des statutarischen Zwecks der Gesellschaft tätig sind und deren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz liegt oder die direkt oder indirekt auf dem schweizerischen Markt tätig sind;
 - wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte.
- b) Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- c) Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise ablehne und unterbreitet ihm das Angebot des Verwaltungsrates. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt der Erwerber das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Bezugsrecht **Art. 9**

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von

Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Besondere Vereinbarungen unter den Aktionären bleiben vorbehalten.

Eigene Aktien **Art. 10**

Sofern die Gesellschaft eigene Aktien hält, ruhen deren Stimm- und Vermögenrechte.

III. Organisation

Organe **Art. 11**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung;
- B. Der Verwaltungsrat;
- C. Die Revisionsstelle, sofern nicht rechtsgültig darauf verzichtet wird.

A. Die Generalversammlung

Generalver-
sammlung

Art. 12

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme.
Sofern eine Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt;
- e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) Falls erforderlich: Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- g) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der allfälligen Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Einberufung Art. 14

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge des Verwaltungsrates sowie der Anträge von Aktionären, die die Einberufung der Generalversammlung verlangt haben.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und – sofern eine Revisionsstelle bestellt ist - der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung, oder auf die Wahl einer Revisionsstelle auf Begehren eines Aktionärs.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

**Universal-
versammlung Art. 15**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung

vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Stimmrecht **Art. 16**

Jeder Aktie kommt eine Stimme zu (Art. 693 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten).

Jeder Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Vorsitz,
Protokoll

Art. 17

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, eine andere von der Versammlung bezeichnete Person. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen und unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschluss-
fassung

Art. 18

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
16. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Der Verwaltungsrat

Verwaltungsrat **Art. 19**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Konstituierung **Art. 20**

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Sitzungen, Protokoll **Art. 21**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll muss auch geführt werden, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht.

Beschluss- fassung **Art. 22**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon, Videokonferenz oder andere elektronische Medien erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer Kapitalerhöhung oder einer Nachliberierung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit elektronischer Post) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

Befugnisse

Art. 23

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Delegation der
Geschäftsführung**Art. 24**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen.

Zeichnungs-
berechtigung**Art. 25**

Der Verwaltungsrat bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Entschädigung **Art. 26**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Bemühungen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Verwaltungsrat selbst bestimmt.

C. Die Revisionsstelle

Revisionsstelle **Art. 27**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727 bis 731a OR).

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Aktionäre zustimmen;
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

IV. Buchführung, Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Gesetzliche
Grundlage **Art. 28**

Für die Buchführung und die Rechnungslegung sind die Vorschriften von Art. 957 ff. OR anwendbar.

Geschäftsjahr **Art. 29**

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Verwendung
des Reingewinnes **Art. 30**

Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5 Prozent des Jahresgewinns zuzuweisen. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen. Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 2, 3 und 4 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 672 bis 677 OR.

Die Generalversammlung kann neben der allgemeinen Reserve die Anlegung besonderer Reserven (Spezialreserve, Reserve für eigene Aktien, frei verfügbares Aktienkapital) beschliessen.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekannt-
machungen

Art. 31

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen

Art. 32

Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post.

VI. Beendigung

Auflösung,
Liquidation und
Löschung

Art. 33

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 736 ff. OR) und statutarischen Bestimmungen aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Sie wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung keine anderen Personen mit der Liquidation betraut.

Nach erfolgter Liquidation ist die Gesellschaft im Handelsregister zu löschen.

Öffentliche Beurkundung

Die unterzeichnende Urkundsperson beurkundet hiermit, dass die Statuten der Rüedu Bern AG mit Sitz in Bern in der vorstehenden Fassung anlässlich der Feststellungen und Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17.01.2024 genehmigt worden sind.

Ort / Datum	St. Gallen, 17.01.2024
Der öffentliche Notar	RA Thomas Kuster, MLaw
Register-Nr.	B 2024 / Nr. 2

Diese Urkunde existiert in 3-facher Ausführung (1 Exemplar für das Handelsregister und 2 Exemplare für die Urkundsperson).